

## **Verordnung der Stadt Ichenhausen über die Bekämpfung verwilderter Tauben**

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Ichenhausen folgende Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

### **§ 2**

#### **Fütterungsverbot**

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

Dies gilt auch für das Auslegen, das Ausstreuen und das Anbieten von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden (z. B. Körner, Brotrest, u. a.).

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind die von der Stadt Ichenhausen veranlassten Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

### **§ 4**

#### **Duldungspflicht**

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Ichenhausen oder deren Beauftragter zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

Hiervon erfasst ist insbesondere ein Betretungsrecht.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Tauben füttert
  2. entgegen § 3 der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.
- 2) Die Geldbuße beträgt gemäß § 17 OWiG mindestens fünf Euro und wenn ein Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

## § 6

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Ichenhausen, 12.12.2019

STADT ICHENHAUSEN

*Robert Strobel*

Robert Strobel  
1. Bürgermeister

